## Bekanntmachung

## 24. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom 28.10.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr"

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	12,37 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	24,74 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	49,49 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	136,09 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	221,74 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	226,82 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	515,50 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	1.031,01 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	6,19€
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	12,37 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	24,74 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	68,05€
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	108,30€
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	113,41 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	257,75€
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	515,50 €

(4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	9,20€
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	18,39€
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	36,79€
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	101,16€
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	168,61 €

(5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,60 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	9,20 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	18,39 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	50,58 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	84,30 €

(6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfuhren bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	67,34 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	135,80 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

(7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	32,56 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	37,22 €

(8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	114,32 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	124,33 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m³ betragen pro Monat	429,42 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m³ betragen pro	473,95 €
	Monat	
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³ offen	65,37 €
	betragen pro Monat	
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m³	71,49 €
	geschlossen betragen pro Monat	
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m³	161,16 €"
	Betragen pro Monat	

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 28.10.2025

gez. Clausen Oberbürgermeister